

GRUNDKURS DES STEUERRECHTS

Band 10

Walter Maier | Simone Grimm

Bürgerliches Recht und Steuerrecht

15. Auflage

SCHÄFFER
POESCHEL

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

SCHÄFFER

POESCHEL

Grundkurs des Steuerrechts

Band 10

Bürgerliches Recht und Steuerrecht

von

Walter Maier

Rechtsanwalt und Steuerberater
em. Professor an der Hochschule
für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Dr. Simone Grimm

Professorin an der Hochschule
für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

15., aktualisierte und neu bearbeitete Auflage

2021

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bearbeiterübersicht:

Maier: A, D, F, G

Grimm: B, C, E, H, I, J

Dozenten finden Lehrmaterialien unter
<http://www.sp-dozenten.de> (Registrierung erforderlich).

Gedruckt auf säure- und chlorfreiem
alterungsbeständigem Papier

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Print	ISBN 978-3-7910-5207-6	Bestell-Nr. 20241-0004
EPDF	ISBN 978-3-7910-5211-3	Bestell-Nr. 20241-0153

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

© 2021 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Umschlagentwurf: Goldener Westen, Berlin
Umschlaggestaltung: Kienle gestaltet, Stuttgart
Satz: primustype Hurler GmbH, Notzingen
Druck und Bindung: Schätzl Druck & Medien GmbH & Co. KG, Donauwörth

Printed in Germany
August 2021

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group

Vorwort zur 15. Auflage

Dieses Buch bietet eine klar strukturierte und an der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches angelehnte Einführung in die Grundzüge des bürgerlichen Rechts. Es wendet sich vor allem an Studierende der Finanzverwaltung und der steuerberatenden Berufe, die sich insbesondere zu Beginn ihrer Ausbildung sowohl mit den Steuerfächern als auch mit den Regelungen des BGB beschäftigen.

Im Unterschied zu rein zivilrechtlich orientierten Lehrbüchern werden im Rahmen dieses Lehrbuchs neben der originär zivilrechtlichen Materie auch die Bezugs- und Berührungspunkte des Zivilrechts zu den einzelnen Steuerarten dargestellt. Das Ertragsteuerrecht, das Bewertungsrecht sowie das Recht der Verkehrssteuern (insbesondere Umsatzsteuer) können ohne gründliche Kenntnisse des Zivilrechts nur unzureichend verstanden werden. Die steuerlichen Hinweise werden sich dem Anfänger zum Teil erst im Laufe der weiteren Ausbildung voll erschließen. Das Buch ist deshalb auch als zivilrechtliches Begleitmaterial für die gesamte Steuerausbildung geeignet.

Mit Hilfe dieses Buches können die Grundzüge des bürgerlichen Rechts durch zahlreiche leicht verständliche Fälle erarbeitet werden. Der Leser kann exemplarisch lernen, indem er in den Einzelfällen die abstrakte, für alle Fälle geltende Regelung erkennt und die Technik ihrer Anwendung durchdringt. Die Übungsfälle in jedem Kapitel bieten darüber hinaus eine effektive Möglichkeit zur Lernzielkontrolle.

Die komplexen Übungsfälle in den Teilen I und J dienen der Prüfungsvorbereitung. Die Fälle entstammen Originalprüfungsklausuren an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

Das Lehrbuch wurde in allen Teilen überarbeitet und auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht. Neue Entwicklungen im Privatrecht und im Steuerrecht wurden berücksichtigt. Eingearbeitet wurden im Allgemeinen Teil unter anderem Regeln der Rechtsanwendung und der Anfechtung von Willenserklärungen. Im Schuldrecht wurden die Darstellung der Gesamtschuld und der Störung der Geschäftsgrundlage sowie Neuerungen im Mietrecht, Dienstvertrags-/Arbeitsrecht und Werkvertragsrecht eingefügt. Ergänzt wurde im Familienrecht die Darstellung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, des Unterhaltsrechts und des Eherechts. Im Erbrecht wurde die Darstellung der Erbfolge, des Pflichtteils und der Verwaltung des Nachlasses erweitert.

Wir haben wiederum Vorschläge und Ideen unserer Studierenden und Leser aufgegriffen und umgesetzt. Das bewährte Konzept einer auf das Wesentliche beschränkten Einführung in die Grundbegriffe des BGB anhand der Fallmethode, die zugleich die steuerlichen Bezugspunkte hervorhebt, wurde beibehalten und vertieft.

Wir wünschen dem Leser beim Studium viel Erfolg und sind für Kritik und Anregungen weiterhin stets dankbar.

Ludwigsburg, im Juli 2021

Walter Maier
Dr. Simone Grimm

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 15. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XIX

Teil A Einführung

1	Geschichtliches	1
2	Die Stellung des »Bürgerlichen Rechts« im Rechtssystem	2
3	Bedeutung des Zivilrechts für das Steuerrecht	4
3.1	Anknüpfung des Steuerrechts an das Zivilrecht	4
3.2	Verweisung des Steuerrechts auf Begriffe des Zivilrechts	5
3.3	Grundsätze der Gesamtrechtsordnung	5
3.4	Bedeutung der zivilrechtlichen Begriffe im Steuerrecht	6
3.5	Wirtschaftliche Betrachtungsweise	7
3.6	Gesetz- und sittenwidriges Handeln (§ 40 AO)	8
3.7	Zivilrechtlich unwirksame Rechtsgeschäfte (§ 41 AO)	9
3.8	Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO)	9
3.9	Der sogenannte Maßgeblichkeitsgrundsatz	10
4	Rechtsanwendung	11
4.1	Aufbau des BGB	11
4.2	Technik der Rechtsanwendung	13
4.2.1	Aufbau von Rechtsnormen	13
4.2.2	Reihenfolge bei der Fallbearbeitung	13
4.2.3	Anspruchshindernde Einwendungen	16
4.3	Weitere Regeln der Gesetzestechnik	17
4.3.1	Anwendung abstrakter Normen	17
4.3.2	Auslegung	18
4.3.3	Schließung von Gesetzeslücken	19
4.3.4	Umdeutung	19
4.3.5	Analogie	19
4.3.6	Grenzen der Schließung von Gesetzeslücken	20
4.3.7	Legaldefinitionen	21
4.3.8	Regel-Ausnahme-Verhältnis	21
4.3.9	Verweisungen	22
4.3.10	Vermutungen und Verweisungen	22

Teil B BGB – Allgemeiner Teil

1	Natürliche Personen, juristische Personen, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts	23
1.1	Objektives Recht, subjektives Recht und Rechtssubjekt	23
1.1.1	Relative Rechte	23
1.1.2	Absolute Rechte (Herrschaftsrechte)	23
1.1.3	Gestaltungsrechte	24
1.1.4	Rechtssubjekte	24
1.2	Rechtsfähigkeit natürlicher und juristischer Personen	24
1.2.1	Natürliche Personen	25
1.2.2	Juristische Personen	25
1.2.2.1	Begriff	25
1.2.2.2	Arten der juristischen Personen	26
1.2.3	Inhalt der Rechtsfähigkeit juristischer Personen	26
1.2.3.1	Entstehung von juristischen Personen	27
1.2.3.2	Übersicht über die Rechtssubjekte	28
1.2.3.3	»Verbraucher« und »Unternehmer«	28
1.3	Steuerliche Rechtsfähigkeit (Steuerfähigkeit)	28

1.4	Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen.....	29
1.4.1	Begriff der Geschäftsfähigkeit.....	29
1.4.2	Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit.....	30
1.4.3	Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB).....	30
1.4.4	Beschränkte Geschäftsfähigkeit.....	31
1.5	Handlungsfähigkeit juristischer Personen.....	35
1.6	Handlungsfähigkeit im Steuerrecht.....	36
1.6.1	Begriff.....	36
1.6.2	Handlungsfähigkeit bei Minderjährigen.....	36
1.6.3	Partielle Handlungsfähigkeit (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 AO).....	36
1.7	Besonderheiten der nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen des Privatrechts.....	37
1.7.1	Die Personengesellschaften.....	37
1.7.2	Der nichtrechtsfähige Verein (§ 54 BGB).....	38
2	Rechtsgeschäfte.....	39
2.1	Willenserklärung.....	41
2.1.1	Wille als subjektiver Bestandteil der Willenserklärung.....	41
2.1.2	Erklärung als objektiver Bestandteil der Willenserklärung.....	42
2.2	Abgabe der Willenserklärung.....	42
2.3	Wirksamkeit der Willenserklärung.....	43
2.4	Zugang der Willenserklärung.....	44
2.5	Form der Willenserklärung.....	45
2.5.1	Einfache Schriftform.....	46
2.5.2	Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB).....	47
2.5.3	Notarielle Beurkundung (§ 128 BGB).....	47
2.5.4	Folgen von Formfehlern.....	47
2.6	Willensmängel bei Willenserklärungen.....	48
2.6.1	Bewusste Willensmängel.....	48
2.6.2	Unbewusste Willensmängel.....	49
2.6.3	Sonderfälle.....	50
2.6.4	Anfechtung von Willenserklärungen.....	50
2.7	Die »Willenserklärung« im Steuerrecht.....	51
2.8	Willenserklärungen durch Dritte (Vertretung).....	52
2.8.1	Rechtsgeschäftliche Vertretung.....	53
2.8.2	Folgen wirksamer Vollmacht.....	53
2.8.3	Auftragserteilung und Vollmacht.....	54
2.8.4	Vertreter ohne Vertretungsmacht (falsus procurator).....	55
2.8.5	Beendigung der Vollmacht.....	56
2.8.6	Abgrenzung zur Botenstellung.....	57
2.9	Sonderfälle im Bereich der rechtsgeschäftlichen Vertretung.....	57
2.9.1	Verdeckte Stellvertretung.....	57
2.9.2	Handelsvertreter.....	57
2.9.3	Kommissionär.....	57
2.9.4	Treuhänder.....	58
2.9.5	Handelsrechtliche Vertretung.....	58
2.9.5.1	Prokura.....	58
2.9.5.2	Handlungsvollmacht.....	58
2.10	Gesetzliche Vertretung.....	59
2.11	Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB).....	59
2.12	Vertretung im Steuerrecht.....	59
2.12.1	Gesetzliche Vertretung.....	60
2.12.2	Gewillkürte (rechtsgeschäftliche) Vertretung.....	60
2.13	Besonderheiten im Umsatzsteuerrecht.....	60
2.13.1	Umsatzsteuerliche Behandlung der Agentur (Vertretung).....	60
2.13.2	Umsatzsteuerliche Behandlung der Kommission.....	61
2.14	Bedingung und Befristung.....	62
2.14.1	Bedingung.....	62

2.14.2	Befristung	62
2.14.3	Bedingung und Befristung im Steuerrecht	63
3	Zustandekommen von Verträgen	64
3.1	Das Angebot	64
3.2	Zeitliche Grenzen des Angebots	65
3.3	Die Annahme	66
3.4	Übersicht über das Zustandekommen von Verträgen	67
3.5	Übersicht über die Vertragstypen des BGB	68
3.6	Unbestellte Lieferungen und Leistungen	68
3.7	Der Vertrag im Steuerrecht	68
4	Inhalt des Vertrags	69
4.1	Verpflichtungs- und Verfügungsverträge	69
4.1.1	Verpflichtungsgeschäft	69
4.1.2	Verfügungsgeschäft	70
4.2	Abstraktionsprinzip	70
4.3	Bedeutung der Unterscheidung Verpflichtungs-/Verfügungsgeschäft für das Steuerrecht	71
4.3.1	Umsatzsteuerrecht	71
4.3.2	Bewertungsrecht	71
4.3.3	Einkommensteuer und Buchführung	72
4.3.4	Grunderwerbsteuer	73

Teil C Schuldrecht – Allgemeiner Teil

1	Leistungspflichten	74
1.1	Gegenstand der Leistung	74
1.2	Regelungen zur Leistungszeit	75
1.2.1	Leistungszeit	75
1.2.2	Leistungszeit im Steuerrecht	75
1.3	Ort der Leistung	76
1.3.1	Holschuld – Bringschuld – Schickschuld	76
1.3.2	Leistungsort im Steuerrecht	77
1.4	Gesamtschuld	78
1.5	Gefahrtragung beim Kaufvertrag	78
2	Beendigung der Schuldverhältnisse	80
2.1	Beendigung durch Erfüllung	80
2.2	Annahme an Erfüllungs statt	81
2.3	Leistung erfüllungshalber	81
2.4	Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerrechtsverhältnis	81
2.5	Aufrechnung	82
2.5.1	Aufrechnungslage	82
2.5.2	Aufrechnungserklärung	83
2.5.3	Aufrechnung im Steuerrecht	83
2.6	Erlass	84
2.6.1	Erlass im Zivilrecht	84
2.6.2	Erlass im Steuerrecht	84
3	Verjährung	84
3.1	Zivilrechtliche Verjährung	84
3.1.1	Grundsätze	84
3.1.2	Exkurs: Einrede	85
3.1.3	Berechnung der Verjährungsfrist	85
3.1.4	Höchstfristen	86
3.1.5	Hemmung der Verjährung	87
3.1.6	Ablaufhemmung (AblH)	87
3.1.7	Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)	88
3.2	Steuerliche Verjährung	88

4	Leistungsstörungen	89
4.1	Allgemeine Voraussetzungen (§ 280)	89
4.1.1	Schuldverhältnis	89
4.1.2	Pflichtverletzung	90
4.1.3	Vertretenmüssen	91
4.1.3.1	Vorsatz	91
4.1.3.2	Fahrlässigkeit	91
4.1.3.3	Verschulden Dritter	92
4.2	Unmöglichkeit	92
4.2.1	Unmöglichkeit der Leistungspflicht	92
4.2.2	Leistungsverweigerungsrecht (§ 275 Abs. 2, 3 BGB)	93
4.2.3	Ausnahmen zu § 275 BGB	94
4.2.4	Teilweise Unmöglichkeit	94
4.3	Rechte des Gläubigers	94
4.4	Auswirkungen bei gegenseitigen Verträgen	95
4.5	Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung (§§ 280 Abs. 2, 286 ff. BGB)	96
4.5.1	Verzögerung der Leistung durch den Schuldner	96
4.5.2	Sonderfall bei Entgeltsforderungen (§ 286 Abs. 3 BGB)	97
4.5.3	Folgen des Schuldnerverzugs	98
4.6	Gläubigerverzug	98
4.7	Schadenersatz statt der Leistung (§ 280 Abs. 3 BGB)	99
4.7.1	Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 281 BGB)	99
4.7.2	Schadenersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer sonstigen Pflicht (§§ 280 Abs. 3, 282 BGB)	100
4.7.3	Schadenersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (§§ 280 Abs. 3, 283 BGB)	101
4.7.4	Ersatz vergeblicher »frustrierter« Aufwendungen (§§ 280 Abs. 3, 284 BGB)	101
4.7.5	Herausgabe des Ersatzes (§ 285 BGB)	101
4.8	Rücktritt bei Leistungsstörungen	102
4.8.1	Rechte des Gläubigers bei Verzögerung/Schlechterfüllung (§ 323 BGB)	102
4.8.2	Rechte des Gläubigers bei Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB (§ 324 BGB)	102
4.9	Begriff des Schadens	103
4.9.1	Naturalrestitution	103
4.9.2	Schadenersatz in Geld	103
4.9.3	Mitverschulden	104
4.9.4	Immaterieller Schaden	104
4.9.5	Rücktritt neben Schadenersatz (§ 325 BGB)	104
4.10	Rücktritt (§§ 346 ff. BGB)	104
4.10.1	Allgemeines	104
4.10.2	Wertersatz statt Rückgewähr	105
4.10.3	Kein Wertersatz	106
4.10.4	Nutzungen/Verwendungen (§ 347 BGB)	106
4.10.5	Fristbestimmung (§ 350 BGB)	107
4.11	Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313)	107
5	Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB)	107
5.1	Widerrufsrecht	107
5.2	Rechtsfolgen	108
5.2.1	Kosten und Gefahr der Rücksendung	108
5.2.2	Wertersatz für Verschlechterung im Wege bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme	108
5.2.3	Weitergehende Ansprüche	109
5.3	Widerrufsrecht bei besonderen Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB)	109
5.3.1	Allgemeines	109
5.3.2	Geschäfte außerhalb von Geschäftsräumen	109
5.3.2.1	Begriff und Problemstellung	109
5.3.2.2	Kein Widerrufsrecht (§ 312 Abs. 2 BGB)	109
5.3.3	Fernabsatzverträge (§§ 312c ff. BGB)	110
5.3.3.1	Definition »Fernabsatzvertrag«	110

5.3.3.2	Definition »Fernkommunikationsmittel«	110
5.3.3.3	Unterrichtungspflichten des Unternehmers	110
5.3.3.4	Widerrufsrecht nach § 355 BGB	110
6	Abtretung	111
6.1	Rechtsgeschäftliche Abtretung	111
6.1.1	Abtretungsvertrag	111
6.1.2	Abtretungsverbote	111
6.1.3	Sonderprobleme bei der Abtretung	112
6.1.4	Abtretung von anderen Rechten	113
6.2	Gesetzlicher Forderungsübergang	113
6.3	Abtretung im Steuerrecht	113

Teil D Schuldrecht – Besonderer Teil

1	Allgemeines über die einzelnen Schuldverhältnisse	115
1.1	Überblick über vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse	115
1.2	Die Vertragsfreiheit und ihre Grenzen	115
1.2.1	Grundsätze der Vertragsfreiheit	115
1.2.2	Grenzen der Vertragsfreiheit	116
1.2.2.1	Unzulässige Geschäfte	117
1.2.2.2	Zwingende inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen	117
1.2.3	Allgemeine Geschäftsbedingungen	117
1.2.3.1	Ziel und Inhalt	117
1.2.3.2	Einbeziehung von AGB in den Vertrag	118
1.2.3.3	Überraschende und unangemessene Klauseln	118
1.2.3.4	Vorrang der Individualabrede	119
1.2.3.5	Anwendungsbereich der Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen	119
1.2.3.6	Verfahrensrecht	119
1.2.4	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	119
2	Schuldrechtliche Verträge zur Übertragung von Gegenständen	120
2.1	Kaufvertrag	120
2.1.1	Rechte und Pflichten im Kaufvertrag	120
2.1.2	Sachmängel (§ 434 BGB)	121
2.1.2.1	Begriff des Sachmangels	121
2.1.2.2	Ansprüche aus der Sachmängelgewährleistung	122
2.1.2.3	Grenzen der Ansprüche aus der Sachmängelgewährleistung	124
2.1.3	Rechtsmängel (§ 435 BGB)	125
2.1.4	Produkthaftung	125
2.1.4.1	Problemstellung	125
2.1.4.2	Der Haftungstatbestand	125
2.1.4.3	Der Produktbegriff	125
2.1.4.4	Der Fehlerbegriff	126
2.1.4.5	Der Hersteller	126
2.1.4.6	Umfang der Haftung	127
2.1.5	Besondere Arten des Kaufs	127
2.1.5.1	Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB)	127
2.1.5.2	Kauf auf Probe (§ 454 f. BGB)	127
2.1.5.3	Wiederkauf (§§ 456 ff. BGB)	127
2.1.5.4	Schuldrechtlicher Vorkauf (§§ 463 ff. BGB), dingliches Vorkaufsrecht (§§ 1094 ff. BGB)	128
2.1.5.5	Verbrauchsgüterkauf (§§ 474–479 BGB)	128
2.1.5.6	Factoring	130
2.1.5.7	Franchising	130
2.1.6	Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge	131
2.1.6.1	Besondere Verträge	131
2.1.6.2	Gemeinsame Regeln zum Schutz des Verbrauchers	131

2.1.7	Verbraucherschutz.....	132
2.1.7.1	Überblick.....	132
2.1.7.2	Gelddarlehen (§§ 488–490 BGB).....	132
2.1.7.3	Verbraucherdarlehen (§§ 491–498 BGB).....	133
2.1.7.4	Finanzierungshilfen (§ 506 BGB).....	136
2.1.7.5	Ratenlieferungsvertrag (§ 510 BGB).....	136
2.1.8	Der Kaufvertrag im Steuerrecht.....	136
2.2	Tausch (§ 480 BGB).....	137
2.3	Schenkungsvertrag (§§ 516 ff. BGB).....	138
2.3.1	Begriff der Schenkung.....	138
2.3.2	Form der Schenkung.....	138
2.3.3	Besonderheiten des Schenkungsrechts.....	139
2.3.4	Schenkungen im Steuerrecht.....	143
2.3.5	Schenkungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge.....	145
2.3.5.1	Zivilrechtliche Behandlung.....	145
2.3.5.2	Steuerliche Behandlung.....	145
3	Schuldrechtliche Verträge zur Überlassung von Gegenständen auf Zeit.....	149
3.1	Abgrenzungsfragen.....	149
3.2	Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB).....	150
3.2.1	Begründung und Inhalt des Mietverhältnisses.....	150
3.2.2	Rechte und Pflichten im Mietvertrag.....	151
3.2.3	Beendigung des Mietverhältnisses.....	152
3.2.4	Änderungen des Mietrechts über Wohnraum.....	153
3.2.5	Mietvertrag im Steuerrecht.....	154
3.3	Leasing-Vertrag.....	155
3.3.1	Zivilrechtliche Problematik.....	155
3.3.2	Steuerliche Problematik.....	158
3.3.2.1	Bilanzierung und Abschreibung des Leasing-Gutes.....	158
3.3.2.2	Behandlung der Leasing-Raten.....	158
3.3.3	Mietkauf.....	160
3.4	Der Pachtvertrag (§§ 581 ff. BGB).....	162
3.5	Sachdarlehen.....	162
3.6	Darlehensvertrag im Steuerrecht.....	163
4	Schuldrechtliche Verträge zur Tätigkeit für andere.....	165
4.1	Abgrenzungsfragen.....	165
4.2	Der Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB).....	166
4.2.1	Dienstvertrag im Privatrecht.....	166
4.2.2	Dienstverhältnis im Steuerrecht.....	167
4.3	Werkvertrag und Werklieferungsvertrag (§§ 631 ff., 651 BGB).....	168
4.3.1	Werkvertrag.....	168
4.3.1.1	Abgrenzung zum Dienstvertrag.....	168
4.3.1.2	Vertragspflichten.....	169
4.3.1.3	Gewährleistungsrecht (§§ 633–639 BGB).....	169
4.3.2	Werklieferungsvertrag.....	171
4.3.3	Werkvertrag und Werklieferungsvertrag im Steuerrecht.....	171
4.3.4	Auslobung.....	172
4.4	Maklervertrag (§§ 652 ff.).....	172
5	Sonstige Leistungsversprechen.....	173
5.1	Abgrenzungsfragen.....	173
5.2	Bürgschaftsvertrag.....	173
5.2.1	Schuldrechtliche Beziehungen bei der Bürgschaft.....	173
5.2.2	Voraussetzungen des Bürgschaftsvertrages.....	174
5.2.3	Inanspruchnahme des Bürgen.....	174
5.2.4	Rückgriffsansprüche des Bürgen gegen den Hauptschuldner.....	175

6	Ungerechtfertigte Bereicherung	175
6.1	Übersicht	175
6.2	Leistungskondiktion	175
6.3	Eingriffskondiktion	176
6.4	Rückgriffskondiktion	177
6.5	Verwendungskondiktion	177
6.6	Sonderfälle bei Nichtberechtigten (§ 816 BGB)	177
7	Unerlaubte Handlung	178
7.1	Übersicht	178
7.2	Grundtatbestand der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB)	178
7.2.1	Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB	178
7.2.2	Rechtswidrigkeit	179
7.2.3	Schuld	179
7.2.4	Verjährung	180
7.3	Verletzung eines Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB)	180
7.4	Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung (§ 826 BGB)	181
7.5	Haftung für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)	181
7.6	Umfang des Ersatzanspruchs	182
7.6.1	Allgemeine Vorschriften (§§ 249 ff. BGB)	182
7.6.2	Sondervorschriften bei Verletzung einer Person oder bestimmter Persönlichkeitsgüter (§§ 842 ff. BGB)	182

Teil E Sachenrecht

1	Überblick über das Sachenrecht	184
1.1	Grundprinzipien des Sachenrechts	184
1.1.1	Absolutheitsgrundsatz	184
1.1.2	Typenzwang	184
1.2	Grundbegriffe	185
1.2.1	Sachen als körperliche Gegenstände	185
1.2.2	Bewegliche und unbewegliche Sachen	186
1.3	Bestandteile	186
1.4	Zubehör (§ 97 BGB)	188
1.5	Steuerlicher Sachbegriff	188
1.5.1	Allgemeines	188
1.5.2	Sachbegriff im Einkommensteuerrecht	189
1.5.3	Sachbegriff im Umsatzsteuerrecht	190
1.5.4	Sachbegriff in weiteren Steuerrechtsgebieten	190
2	Dingliche Rechte im Einzelnen	191
2.1	Eigentum	191
2.1.1	Einschränkung durch das Gesetz	191
2.1.2	Einschränkung durch Rechte Dritter	192
2.1.3	Eigentumsformen	192
2.1.4	Steuerliche Behandlung	194
2.2	Besitz	194
2.2.1	Mittelbarer und unmittelbarer Besitz	195
2.2.2	Eigenbesitz oder Fremdbesitz	195
2.2.3	Besitzdiener	195
2.3	Besitzerwerb und Besitzverlust	196
3	Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	197
3.1	Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb	197
3.2	Erwerb des Eigentums durch Einigung und Übergabe (§ 929 Satz 1 BGB)	198
3.3	Eigentumserwerb nach § 929 Satz 2 BGB	199
3.4	Eigentumserwerb durch Besitzkonstitut (§ 930 BGB)	200
3.5	Eigentumserwerb nach § 931 BGB	201
3.6	Rechtsfolgen des Eigentumserwerbs	202

4	Gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten	202
4.1	Überblick	202
4.2	Gutgläubiger Eigentumserwerb nach § 932 Abs. 1 BGB	203
4.3	Gutgläubiger Eigentumserwerb gem. § 933 BGB	204
4.4	Gutgläubiger Eigentumserwerb gem. § 934 BGB	205
4.5	Zusammenfassung	206
5	Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an Grundstücken	206
5.1	Einigung	206
5.2	Grundbucheintragung	207
5.2.1	Das Grundbuch	207
5.2.2	Die Eintragung	208
5.3	Gutgläubiger Eigentumserwerb an Grundstücken	208
5.4	Zusammenfassung der wichtigsten Übertragungstatbestände	210
6	Eigentumserwerb an beweglichen Sachen und Grundstücken im Umsatzsteuerrecht	210
7	Eigentumsvorbehalt	211
7.1	Anwartschaftsrecht auf Eigentumserwerb	212
7.2	Besonderheiten bei Verfügungen unter aufschiebender Bedingung	213
7.2.1	Verfügung des Vorbehaltseigentümers während der Schwebezeit	213
7.2.2	Verhinderung des Bedingungseintritts durch den Vorbehaltsverkäufer	214
7.3	Eigentumsvorbehalt im Geschäftsleben	214
7.3.1	Der weitergeleitete Eigentumsvorbehalt	214
7.3.2	Der verlängerte Eigentumsvorbehalt	215
7.3.3	Der nachgeschaltete Eigentumsvorbehalt	216
7.3.4	Der Kontokorrentvorbehalt	217
7.3.5	Der Konzernvorbehalt	217
7.4	Steuerliche Auswirkungen beim Eigentumsvorbehalt	217
7.4.1	Einkommensteuerrecht	217
7.4.2	Umsatzsteuerrecht	217
7.4.3	Bewertungsrecht	217
8	Sicherungsübereignung	218
8.1	Problemstellung und Abgrenzung	218
8.2	Die Sicherungsübereignung als »besitzloses Pfandrecht«?	218
8.3	Steuerliche Behandlung der Sicherungsübereignung	220
8.3.1	Einkommensteuerrecht	220
8.3.2	Umsatzsteuerrecht	220
8.3.3	Bewertungsrecht	221
8.4	Exkurs: Sicherungsabtretung	221
9	Pfandrechte und beschränkt dingliche Rechte	221
9.1	Pfandrecht an Sachen	222
9.1.1	Akzessorietät	222
9.1.2	Entstehung des Pfandrechts	222
9.1.3	Haftung des Pfands	223
9.1.4	Übertragung des Pfandrechts	223
9.1.5	Erlöschen des Pfandrechts	224
9.1.6	Pfandrecht an Rechten	224
9.1.7	Steuerliche Behandlung des Pfandrechts	225
9.2	Hypothek (§§ 1113 ff. BGB)	225
9.2.1	Wesen der Hypothek	225
9.2.2	Entstehung der Hypothek	225
9.2.3	Zweck der Hypothek	226
9.2.4	Befriedigung des Hypothekengläubigers	227
9.2.5	Übertragung der Hypothek	227
9.2.6	Sonderformen der Hypothek	228
9.2.7	Steuerliche Behandlung der Hypothek	228
9.2.8	Rangverhältnis der Rechte	228
9.3	Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB)	229

9.4	Rentenschuld.....	229
9.5	Sonstige beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (Auswahl)	229
9.5.1	Erbbaurecht	230
9.5.2	Dienstbarkeit.....	231
9.5.2.1	Grunddienstbarkeit.....	231
9.5.2.2	Persönlich beschränkte Dienstbarkeit	232
9.5.2.3	Wohnungsrecht des § 1093 BGB	232
9.5.2.4	Steuerliche Hinweise.....	232
9.5.3	Nießbrauch.....	233
9.5.3.1	Nießbrauch an Sachen (§§ 1030 ff. BGB)	233
9.5.3.2	Nießbrauch an Rechten (§§ 1068 ff. BGB)	234
9.5.3.3	Nießbrauch an einem Vermögen (§§ 1085 ff. BGB)	234
9.5.3.4	Nutzungsrechte im Steuerrecht	235

Teil F Familienrecht

1	Einführung	236
1.1	Schutzbereich des Familienrechts	236
1.2	Verfassungsrechtliche Grundlagen	237
1.3	Übersicht über die Rechtsgrundlagen	237
1.4	Rechtsentwicklung	238
2	Das Ehe- und Ehegüterrecht	239
2.1	Eheschließung.....	239
2.2	Ehewirkungen.....	240
2.2.1	Überblick.....	240
2.2.2	Eheliche Lebensgemeinschaft	240
2.2.3	Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit.....	240
2.2.4	Mitarbeit des Ehegatten.....	241
2.2.4.1	Familienrechtliche Mitarbeitspflicht	241
2.2.4.2	Vertragliche Ehegattenmitarbeit	241
2.2.5	Unterhaltspflichten bei bestehender Ehe (§§ 1360, 1361 BGB)	245
2.2.6	Namensrecht	246
2.2.7	Ehewirkungen im Steuerrecht.....	247
2.3	Eheliches Güterrecht.....	247
2.3.1	Überblick.....	247
2.3.2	Zugewinnngemeinschaft (Gütertrennung mit Zugewinnausgleich)	248
2.3.2.1	Gütertrennung	248
2.3.2.2	Selbstständige Vermögensverwaltung, Verfügungsbeschränkungen	248
2.3.2.3	Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes	249
2.3.3	Gütertrennung	250
2.3.4	Gütergemeinschaft	250
2.3.5	Bedeutung der Güterstände für das Steuerrecht	251
2.4	Ehescheidung	252
2.4.1	Grundsatz: Zerrüttungsprinzip	252
2.4.2	Unterhalt der geschiedenen Ehegatten und der gemeinsamen Kinder (§§ 1569 ff., 1601 ff. BGB)	254
2.4.3	Der Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB)	255
2.4.4	Güterrechtliche Auseinandersetzung.....	257
2.4.5	Elterliches Sorgerecht.....	258
2.4.6	Gerichtliches Verfahren.....	258
2.4.6.1	Familiengericht.....	258
2.4.6.2	Scheidungssachen und andere Familiensachen (Verbundverfahren)	259
2.5	Nichteheliche Lebensgemeinschaft.....	260
2.6	Eingetragene Lebenspartnerschaft	261

3	Verwandtschaft und Unterhalt	262
3.1	Abstammung	262
3.2	Unterhalt	263
3.2.1	Übersicht	263
3.2.2	Unterhalt gegenüber Verwandten (§§ 1601 ff. BGB)	263
3.2.2.1	Verwandtschaft in gerader Linie	264
3.2.2.2	Bedürftigkeit des Anspruchsberechtigten	264
3.2.2.3	Leistungsfähigkeit des Verpflichteten	264
3.2.2.4	Reihenfolge bei Mehrheit von Unterhaltsverpflichtungen	265
3.2.2.5	Reihenfolge bei Mehrheit von Unterhaltsberechtigten	265
3.2.2.6	Art und Umfang des Unterhalts	266
3.2.2.7	Abänderungsklage nach § 323 ZPO	267
3.2.3	Unterhalt der Eltern gegenüber Kindern	268
3.2.4	Unterhalt von nichtehelichen Kindern (§ 1615 a BGB)	268
3.2.5	Unterhaltszahlungen im Steuerrecht	269
3.2.5.1	Abzugsverbot für Zuwendungen	269
3.2.5.2	Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer Gegenleistung	270
4	Eltern-Kind-Verhältnis	272
4.1	Rechtsstellung des Kindes	272
4.2	Elterliche Sorge	273
4.2.1	Grundsätze	273
4.2.2	Personensorge	274
4.2.3	Vermögenssorge	275
4.3	Gesetzliche Vertretung	275
4.4	Gerichtliche Genehmigung	276
4.5	Elterliche Sorge bei Getrenntlebenden und nach Scheidung	277
4.6	Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern	277
4.6.1	Arbeitsverhältnisse mit Kindern	277
4.6.2	Übertragung von Vermögen	278
5	Vormundschaft	278
5.1	Vormundschaft über Minderjährige	279
5.1.1	Voraussetzungen der Vormundschaft (§§ 1773, 1774 BGB)	279
5.1.2	Führung der Vormundschaft (§§ 1793–1836 a BGB)	279
5.2	Betreuung	280
5.2.1	Voraussetzungen der Betreuung	280
5.2.2	Rechtsstellung des Betreuten	281
5.2.3	Rechtsstellung des Betreuers	281
5.2.4	Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)	282
5.3	Pflegschaft	282

Teil G Erbrecht

1	Einführung	284
1.1	Grundbegriffe des Erbrechts	284
1.2	Grundregeln des Erbrechts	285
1.2.1	Gesamtrechtsnachfolge	285
1.2.2	Anfallprinzip	285
1.2.3	Annahme und Ausschlagung der Erbschaft	286
1.2.4	Privaterbrecht und Familienerbfolge	287
1.2.5	Testierfreiheit	287
1.2.6	Gesetzliches Erbrecht des Staates	287
1.3	Erbrecht und Steuerrecht	287
1.3.1	Erbschaftsteuer	287
1.3.2	Ertragsteuerrecht	288

2	Berufung zum Erben	289
2.1	Gesetzliche Erbfolge (§§ 1924–1936 BGB)	290
2.1.1	Gesetzliches Verwandtenerbrecht	290
2.1.1.1	Grundregeln	290
2.1.1.2	Erben der ersten Ordnung (§ 1924 BGB)	292
2.1.1.3	Erben der zweiten Ordnung (§ 1925 BGB)	293
2.1.1.4	Erben der dritten Ordnung (§ 1926 BGB)	293
2.1.1.5	Gesetzliches Erbrecht des Staates (§ 1936 BGB)	294
2.1.2	Gesetzliches Ehegattenerbrecht	294
2.1.2.1	Grundregeln des § 1931 BGB	294
2.1.2.2	Einfluss der Güterstände auf das Ehegattenerbrecht	295
2.1.3	Erbsfolge bei nicht ehelicher Abstammung	298
2.2	Rechtsgeschäftliche Erbfolge	298
2.2.1	Überblick über die Verfügungen von Todes wegen	298
2.2.2	Testament	299
2.2.3	Gemeinschaftliches Testament	300
2.2.4	Erbvertrag	301
3	Besondere Inhalte letztwilliger Verfügungen	301
3.1	Alleinerbe – Miterbe	301
3.2	Vor- und Nacherbschaft, Ersatzerbschaft	302
3.3	Erbeinsetzung, Vermächtnis, Auflage, Teilungsanordnung	302
3.3.1	Erbeinsetzung	302
3.3.2	Vermächtnis (§§ 1939, 2147 ff. BGB)	303
3.3.3	Auflage (§§ 1940, 2192 ff. BGB)	303
3.3.4	Teilungsanordnung (§ 2048 BGB)	304
3.3.5	Testamentsvollstreckung (§§ 2197 ff. BGB)	304
4	Ausschluss von der Erbfolge	305
4.1	Enterbung und Pflichtteilsrecht	305
4.1.1	Enterbung	305
4.1.2	Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB)	305
4.1.3	Erbverzichtsvertrag (§§ 2346 ff. BGB)	306
4.1.4	Erbunwürdigkeit (§§ 2339 ff. BGB)	306
5	Nachlassschulden	306
5.1	Grundregeln der Erbenhaftung	306
5.2	Beschränkung der Erbenhaftung	307
5.3	Arten der Schulden des Erben	307
5.3.1	Nachlassschulden	307
5.3.2	Eigen- oder Erbensschulden	308
5.3.3	Nachlasseigen- oder Nachlasserbenschulden	308
6	Miterbengemeinschaft (§§ 2032–2063 BGB)	308
6.1	Gesamt- und Sondererbfolge	308
6.1.1	Gesamterbfolge und Gesamthandsvermögen	308
6.1.2	Sondererbfolge	310
6.2	Verwaltung des Nachlasses	312
6.3	Auseinandersetzung und Nachlastenteilung	313
6.4	Erbaueinandersetzung im Ertragsteuerrecht	314
6.4.1	Erbaueinandersetzung von Privatvermögen	314
6.4.1.1	Grundsätze	314
6.4.1.2	Realteilung von Privatvermögen ohne Ausgleichszahlung	315
6.4.1.3	Erbaueinandersetzung von Privatvermögen mit Ausgleichszahlung	316
6.4.2	Erbaueinandersetzung über Betriebsvermögen	316
6.4.2.1	Grundsätze	316
6.4.2.2	Realteilung von Betriebsvermögen ohne Ausgleichszahlungen	318
6.4.2.3	Realteilung von Betriebsvermögen mit Ausgleichszahlungen	318
6.4.3	Schuldzinsenabzug bei Erbfallschulden	319

Teil H Lösungshinweise zu den Fällen

Lösungshinweise zu den Fällen	321
-------------------------------------	-----

Teil I Komplexe Übungsfälle

Übungsfall 1	341
Sachverhalt 1	341
Sachverhalt 2	341
Sachverhalt 3	342
Übungsfall 2	342
Sachverhalt 1	342
Sachverhalt 2	342
Sachverhalt 3	343
Sachverhalt 4	344
Übungsfall 3	344
Sachverhalt 1	344
Sachverhalt 2	344

Teil J Lösungshinweise zu den komplexen Übungsfällen

Lösung zu Übungsfall 1	346
Sachverhalt 1	346
Sachverhalt 2	347
Sachverhalt 3	348
Lösung zu Übungsfall 2	349
Sachverhalt 1	349
Sachverhalt 2	349
Sachverhalt 3	351
Sachverhalt 4	352
Lösung zu Übungsfall 3	353
Sachverhalt 1	353
Sachverhalt 2	354
Stichwortregister	356

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl EU	Amtsblatt der Europäischen Union
AblH	Ablaufhemmung
Abs.	Absatz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AEAO	Anwendungserlass AO
a. F.	alte Fassung
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AO	Abgabenordnung
AK	Anschaffungskosten
AK-BGB	Alternativ-Kommentar zum BGB
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
AWR	Anwartschaftsrecht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater
BbauG	Bundesbaugesetz
Bd.	Band
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt
BtG	Betreuungsgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Sammlung)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Ehegesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErbbauRG	Erbbaurechtsgesetz

ErbVO	Verordnung über das Erbbaurecht, heute ErbbauRG
ErbGleichG	Erbrechtsgleichstellungsgesetz
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ESt	Einkommensteuer
estl.	einkommensteuerlich
EStDV	Einkommensteuerrichtlinien
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
e.V.	eingetragener Verein
EVB	Eigentumsvorbehalt
FA	Finanzamt
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
FVG	Gesetz über die Finanzverwaltung
GB	Grundbuch
GBO	Grundbuchordnung
GbR/GdBR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrS	Großer Senat
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
h. M.	herrschende/r Meinung
HS	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. R. d.	im Rahmen der
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
KG	Kommanditgesellschaft
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
LBO	Landesbauordnung Baden-Württemberg
LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Baden-Württemberg
LG	Leasinggeber/Landgericht
LN	Leasingnehmer
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LSt	Lohnsteuer
MHbeG	Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz

MünchKomm	Münchener Kommentar
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder
n. h. M.	nach herrschender Meinung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe
o. Ä.	oder Ähnliches
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RFH	Reichsfinanzhof
RG	Reichsgericht
rkr.	rechtskräftig
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
ScheckG	Scheckgesetz
SG	Sicherungsgeber
SGB	Sozialgesetzbuch
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
SN	Sicherungsnehmer
sog.	sogenannte
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StBJB	Steuerberater-Jahrbuch
SteuerStud	Steuer und Studium (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
Stpfl.	Steuerpflichtiger
str.	strittig/streitig
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SÜ	Sicherungsübereignung
Tz.	Teilziffer, Textziffer
UHG	Umwelthaftungsgesetz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
u. U.	unter Umständen
VA	Verwaltungsakt
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz
VersAusglG	Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
VOB	Verdingungsordnung für das Baugewerbe
VuV	Vermietung und Verpachtung
WE	Willenserklärung
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WG	Wirtschaftsgut; mit §§-Angabe: Wechselgesetz
WK	Werbungskosten
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZPO	Zivilprozessordnung

Teil A Einführung

1 Geschichtliches

Das BGB trat am 01.01.1900 als Abschluss einer langen rechtsgeschichtlichen Entwicklung in Kraft. Seine Wurzeln reichen zurück bis in das römische Recht (vor allem im Ersten Buch: Allgemeiner Teil des BGB und im Zweiten Buch: Recht der Schuldverhältnisse) und in das altdeutsche Recht (vor allem im Dritten Buch: Sachenrecht, im Vierten Buch: Familienrecht und im Fünften Buch: Erbrecht). Durch die Zusammenfassung des gültigen Rechts zu einem Gesetzeswerk setzte das liberale Bürgertum als der damalige Träger des politischen und wirtschaftlichen Fortschritts seine auf den drei Säulen »Vertragsfreiheit«, »Privateigentum« und »privates Erbrecht« ruhende Konzeption durch, die ihm den bestimmenden Einfluss auf Produktion und Güterverkehr sicherte. Stimmen, die schon zur Jahrhundertwende die Zurückhaltung des BGB gegenüber modernen sozialen Fragestellungen – z. B. gegenüber den Rechtsproblemen der abhängigen Arbeit – und die einseitige Bevorzugung des Warenverkehrs zu Lasten des Persönlichkeitsschutzes der sozial Schwächeren kritisierten (u. a. Otto von Gierke, Anton Menger), fanden bei der Ausgestaltung des BGB kein Gehör.

Der Regelungsgehalt des BGB hat sich im demokratischen und sozialen Rechtsstaat ganz erheblich gewandelt. Da die Annahme sich als falsch erwiesen hat, Vertragsfreiheit und Wettbewerb verhinderten die einseitige Machtentfaltung Einzelner, mussten Inhalt und Schranken des Eigentumsbegriffs und der Vertragsfreiheit neu interpretiert werden. Einige Rechtsgebiete des BGB, die zum Teil nicht mit dem Grundgesetz in Einklang standen, wurden neu gefasst, so z. B. das Familienrecht durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957, durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder von 1969 und durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976.

Auf bestimmten Rechtsgebieten kam es zu Sonderentwicklungen, die zu eigenständigen Rechtsmaterien des Privatrechts außerhalb des BGB führten, so z. B. im Arbeitsrecht und im Haftpflichtrecht. Einige dieser Materien wurden später in das BGB eingegliedert und dort fortentwickelt, so z. B. das Mieterschutzrecht, das Eheschließungsrecht und das Reisevertragsrecht.

Im Jahr 2001 ordnete der Gesetzgeber mit dem Schuldrechtsreformgesetz einen Kernbereich der Privatrechtsordnung neu, der seit über 100 Jahren im Wesentlichen unverändert geblieben war. Es handelt sich um die größte Reform des Privatrechts seit dem Bestehen des BGB. Die Reform war seit langem gefordert worden. Die Kritik der Rechtswissenschaft am alten BGB war berechtigt, weil der Text des BGB den aktuellen Rechtszustand nicht mehr richtig wiedergab. Rechtsinstitute wie z. B. die positive Vertragsverletzung, die culpa in contrahendo und die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage waren nicht im BGB selbst geregelt, sondern dem Richterrecht überlassen. Wichtige Rechtsgebiete waren zuvor immer noch außerhalb des BGB in Sondergesetzen enthalten. Außerdem waren erhebliche strukturelle Defizite festzustellen. Die Regelungen zur Unmöglichkeit der Leistung, zum Rücktritt vom Vertrag, zu Schadenersatzansprüchen und zum Sach- und Rechtsmängelrecht waren nicht praxisgerecht.

Auch mussten zwingende Vorgaben im europäischen Gemeinschaftsrecht zum Verbraucherschutz in nationales Recht transformiert werden:

- Die Richtlinie 1999/44/EG vom 25.05.1999 über den Verbrauchsgüterkauf (ABl EG Nr. L 171, 12) war die Ursache für die Neuregelung des Kaufrechts zwischen Verbrauchern und gewerblichen Verkäufern über bewegliche Sachen.

- Die Richtlinie 2000/35/EG vom 29.06.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl EG Nr. L 200, 35) hatte bereits zu einer Neuregelung in dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.03.2000 geführt, die allgemein als missglückt galt. Im Reformgesetz wurde die Richtlinie neu umgesetzt.
- Die Richtlinie 2000/31/EG vom 08.06.2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl EG Nr. L 178, 1).

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. 11. 2001 (BGBl I 2001, 3138) trat am 01.01.2002 in Kraft. In den fünf Büchern des BGB, insbesondere im 2. Buch (Schuldrecht) wurden über 200 Paragraphen abgeändert oder neu eingefügt.

Im **Allgemeinen Teil** wurde das Verjährungsrecht neu gefasst und vereinheitlicht. Die regelmäßige Verjährungsfrist wurde für gesetzliche und vertragliche Ansprüche auf drei Jahre verkürzt (§ 195). Bei Mängelansprüchen aus einem Kaufvertrag gilt je nach Fallgestaltung eine Frist von 30, 10, 5, 3 oder 2 Jahren (§ 438), bei Werkverträgen von 3 oder 2 Jahren (§ 634a).

Im **Allgemeinen Schuldrecht** wurde das Leistungsstörungenrecht völlig neu geregelt. Zum Leitbegriff wurde die Pflichtverletzung, an die das System der Leistungsstörungen anknüpft (§ 280). Die Zusammenfassung in einem Paragraphen und der Wegfall der Unterscheidung der verschiedenen Pflichtverletzungen machen die Arbeit mit dem Schuldrecht einfacher. Es kommt nicht mehr darauf an, ob eine Haupt- oder eine Nebenpflicht verletzt wird. Die Unterscheidung zwischen anfänglicher/nachträglicher und subjektiver/objektiver Unmöglichkeit ist entbehrlich geworden. Die Nichtigkeit bei anfänglicher Unmöglichkeit und die daraus folgende Garantiefhaftung sind aufgegeben und durch eine Haftung wegen zu vertretender Pflichtverletzung aus Vertrag ersetzt (§ 311a). Die Schadenersatzansprüche sind neu strukturiert. Rücktritt und Schadenersatz schließen sich nicht mehr aus. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Gläubigers ist nicht mehr davon abhängig, ob der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat (§ 323). Die Rechtsinstitute der positiven Vertragsverletzung (§ 280), der culpa in contrahendo (§§ 311 Abs. 2, 280), des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313) und der Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314) sind nunmehr gesetzlich geregelt. Spezialgesetze, die vorher außerhalb des BGB standen, wie z. B. das AGB-Gesetz, das Verbraucherkreditgesetz, das Haustürwiderrufsgesetz, das Fernabsatzgesetz und das Teilzeit-Wohnrechtgesetz wurden in das BGB eingegliedert.

Im **Besonderen Schuldrecht** wurde aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen das Kaufrecht überarbeitet. Insbesondere wurden die Mängelhaftung, der Verbrauchsgüterkauf, die Vorschriften über den Verbraucherkredit, die das bisherige Verbraucherkreditgesetz ersetzen, sowie das Darlehensrecht neugestaltet. Auch das Werkvertragsrecht wurde überarbeitet und in weiten Teilen an das Kaufrecht, insbesondere im Recht der Mängelhaftung, angeglichen. Im Kaufvertrags- und im Werkvertragsrecht wurden die bisher eigenständigen Gewährleistungsrechte der Wandelung und des Schadenersatzes beseitigt und in das allgemeine Leistungsstörungenrecht eingegliedert. Bei Mängeln gibt es vier Rechte des Käufers (Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz), wobei zunächst vorrangig die Nacherfüllung geltend zu machen ist. Für Sachmängel und für Rechtsmängel gelten nach neuem Recht dieselben Rechtsfolgen (zur Synopse der alten und neuen Vorschriften vgl. die Voraufgabe).

2 Die Stellung des »Bürgerlichen Rechts« im Rechtssystem

Das »Bürgerliche Recht« ist Teil des Privatrechts. Die am Privatrechtsverkehr teilnehmenden Personen treten einander nach der liberalen Grundidee im Verhältnis der Gleichordnung gegenüber und gestalten ihre Rechtsverhältnisse weitgehend nach ihrem Willen. Das Privat-

recht steht im Gegensatz zum öffentlichen Recht. Das öffentliche Recht ist Recht, das Hoheits-trägern (Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts) zugeordnet ist. Diese handeln grundsätzlich kraft gesetzlich gewährter hoheitlicher Gewalt mit Befehl und Zwang und stehen zum Bürger in einem Über-Unterordnungs-Verhältnis. Die Hauptbedeutung dieser Zweiteilung des Rechts liegt in der Zuweisung der Rechtswege, also in der Frage, welches Gericht für die Entscheidung eines Rechtsstreits zuständig ist.

Das Privatrecht regelt die Beziehungen der einzelnen Bürger auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung (**Privatautonomie**). Verfassungsrechtliche Grundlage ist das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit nicht die Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen das Sittengesetz verstoßen wird (Art. 2 Abs. 1 GG). Eine Ausprägung ist die Vertragsfreiheit (zu Inhalt und Grenzen D. 1.2).

Der konservativ-liberalen Leitvorstellung des BGB von 1900, im Austausch gleichwertiger Leistungen durch gleichstarke Wettbewerbsteilnehmer entfalte der Markt Selbstreinigungskräfte gegen ungleiche Machtpositionen in der Gesellschaft, widersprachen seit jeher die Tatsachen. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet deshalb in den Grundrechten und im Sozialstaatsprinzip den Gesetzgeber bei der Rechtssetzung, die Verwaltung bei der Rechtsanwendung und die Rechtsprechung bei der Streitschlichtung und Rechtsfortbildung, den Bedürfnissen aller Bürger nach sozialer Gerechtigkeit und nach sozialer Sicherheit Rechnung zu tragen, sei es im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer oder in den Beziehungen zwischen Produzent und Konsument, zwischen Bank und Kreditnehmer, zwischen Vermieter und Mieter, zwischen Arzt und Patient usw. Ein solches »materielles« (verfassungskonformes) Zivilrecht steht im Gegensatz zu dem »formalen« Zivilrecht des Kaiserreiches (zur Vertiefung vgl. AK-BGB-Dubischar, vor §§ 241 ff. m. w. N.). Zum Spannungsverhältnis zwischen Privatautonomie und grundgesetzwidriger Fremdbestimmung des schwächeren Partners vgl. BVerfG vom 19. 10. 1993 NJW 1994, 36).

Die grundgesetzlichen Wertentscheidungen, die gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht und auf den Abbau von Machtgefallen gerichtet sind, wirken in das Zivilrecht hinein und begrenzen die Privatautonomie.

FALL 1

Der Gastwirt G hat an der Tür seines Lokals ein Schild angebracht: »Ausländern ist das Betreten des Lokals verboten!«. Ausländer A fragt, ob er gegen diese Maßnahme etwas unternehmen kann.

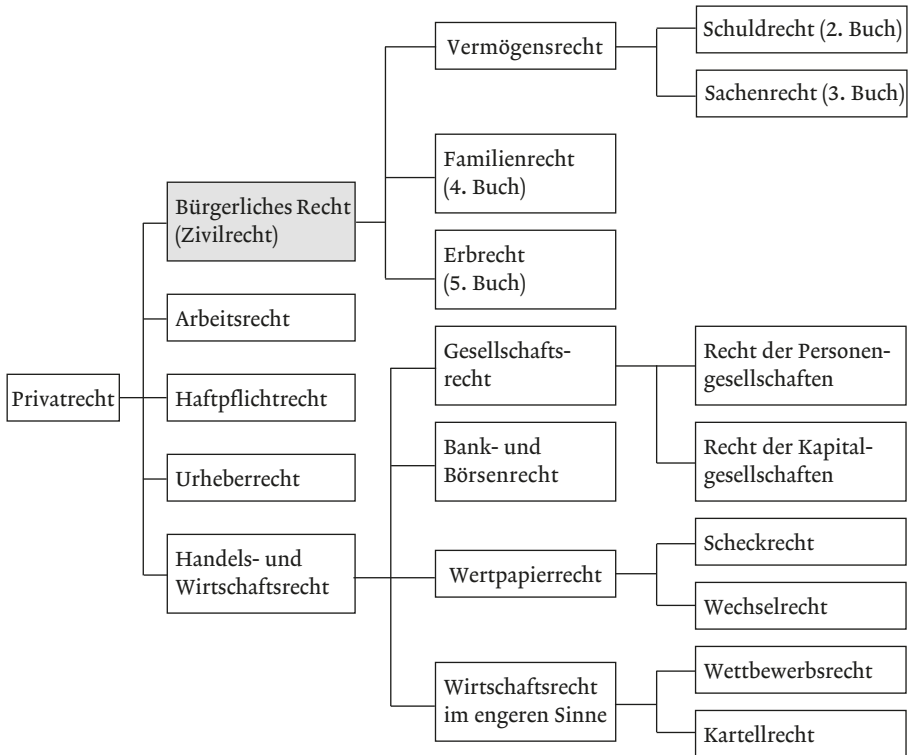
Das »Bürgerliche Recht« besteht aus den Rechtssätzen, die im »Bürgerlichen Gesetzbuch« (BGB) stehen. Der weitere Begriff des Privatrechts umfasst neben dem BGB zahlreiche Sondergebiete.

Alle Gebiete des Privatrechts schließen sich mehr oder weniger an die Grundregeln des BGB an. Auch wer sich mit den privatrechtlichen Sondergesetzen beschäftigen will, muss die Grundzüge des BGB kennen. Zwar enthalten die übrigen privatrechtlichen Gesetze i. d. R. ergänzende, zum Teil auch abändernde Vorschriften, sie bauen aber grundsätzlich auf dem BGB auf.

BEISPIEL

Die Vorschriften über den Abschluss von Verträgen und über die Geschäftsfähigkeit gelten auch für das Recht der Personenhandelsgesellschaften (vgl. §§ 105 ff. HGB), das Wertpapierrecht (vgl. Scheckgesetz, Wechselgesetz) und das Arbeitsrecht (vgl. aber das Kündigungsschutzgesetz als Sondervorschrift zum BGB).

Fast der gesamte Wirtschaftsverkehr geht auf private Rechtsgeschäfte zurück, die mit den Regeln des BGB und der privatrechtlichen Gesetze geordnet sind. Das BGB ist ein wesentliches Element unserer Wirtschaftsverfassung und hat damit auch zentrale Bedeutung für das Steuerrecht.



3 Bedeutung des Zivilrechts für das Steuerrecht

3.1 Anknüpfung des Steuerrechts an das Zivilrecht

Die Besteuerung knüpft an Vorgänge an, die ihre rechtliche Gestaltung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts erhalten haben. Es gibt praktisch keinen steuerlich bedeutsamen Sachverhalt, der nicht eine Grundlage im Bereich des Privatrechts findet.

BEISPIELE

- a) Wer ein Grundstück kauft oder verkauft (zum Grundstückskaufvertrag s. D 2), kann damit eine Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz, nach dem Umsatzsteuergesetz oder nach dem Grunderwerbsteuergesetz auslösen.
- b) Der Unternehmer, der Waren verkauft, unterliegt mit seinen Umsätzen der Umsatzsteuer, seine Erträge unterliegen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer.
- c) Die Einkünfte eines nichtselbstständig Tätigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sind lohnsteuerpflichtig (§§ 19, 38 ff. EStG).

d) Ein Hauseigentümer schließt einen Mietvertrag ab (s. D 3.2). Die Einkünfte aus der Vermietung unterliegen der Einkommensteuer (§ 21 EStG), für die Umsatzsteuer stellt sich die Frage steuerfreier Vermietung (§ 1 Abs. 1, § 4 Nr. 12 UStG).

e) Der Tod eines Menschen (Erbfall, vgl. G) bewirkt den Übergang des Vermögens auf den oder die Erben. Dieser Vorgang ist der Anknüpfungspunkt für die Erbschaftsteuer.

Bei der Besteuerung der in aller Regel privatrechtlich strukturierten Sachverhalte muss derjenige, der das Steuerrecht anwenden will, häufig zunächst über privatrechtliche Vorfragen entscheiden.

BEISPIELE

a) Aus der Bestellung eines Nießbrauchsrechts zugunsten naher Angehöriger können steuerliche Folgerungen nur gezogen werden, wenn ein bürgerlich-rechtlich wirksames Nutzungsrecht begründet worden ist und die Beteiligten die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen auch tatsächlich durchführen (vgl. E 9.5.3.4).

b) Die Verlustausgleichsbeschränkung bei einem negativen Kapitalkonto des Kommanditisten (§ 15a EStG) wird nur wirksam, wenn der Kommanditist handelsrechtlich beschränkt mit seiner Einlage haftet, nicht aber, wenn er den Gläubigern der Gesellschaft aufgrund von Ausnahmebestimmungen unbeschränkt haftet (vgl. § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG).

3.2 Verweisung des Steuerrechts auf Begriffe des Zivilrechts

Das Steuerrecht ist öffentliches Recht; der Steuergläubiger (Bund, Länder, Gemeinden) setzt den Besteuerungsanspruch mit Hoheitsgewalt gegen den privaten Steuerschuldner durch. Trotz des grundsätzlichen Gegensatzes zum Zivilrecht verweisen Steuergesetze in einer Reihe von Vorschriften auf Normen des BGB.

BEISPIELE

a) § 79 AO verweist hinsichtlich der Handlungsfähigkeit natürlicher Personen auf das Bürgerliche Recht (s. B1.6).

b) § 3 Abs. 3 UStG benutzt den Begriff der Kommission aus § 383 HGB.

c) Die gesetzliche Vertretung gem. § 34 Abs. 1 AO beruht auf den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften.

3.3 Grundsätze der Gesamtrechtsordnung

Im BGB sind bestimmte Regeln normiert, die allgemeine Grundsätze der Gesamtrechtsordnung darstellen und damit unmittelbar auch im Steuerrecht gelten. Man spricht daher von der Einheit der Rechtsordnung.

BEISPIELE

a) Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242).

b) Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157).

Von der Einheit der Rechtsordnung werden nur einige Grundsätze erfasst. Aus ihr lässt sich keine Regel ableiten, dass bestimmte Rechtsbegriffe, die im BGB und im Steuerrecht gleichlauten, aber verschiedene Zielrichtungen haben, denselben Inhalt haben müssen.

3.4 Bedeutung der zivilrechtlichen Begriffe im Steuerrecht

Im Regelfall werden die privatrechtlichen Begriffe im Steuerrecht vorausgesetzt und haben grundsätzlich dieselbe Bedeutung.

BEISPIELE

- a) Nach § 34 Abs. 1 AO haben die gesetzlichen Vertreter der natürlichen und der juristischen Personen deren steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Wer gesetzlicher Vertreter ist, bestimmt sich nach dem Privatrecht (s. B1.4).
 - b) Das Privatrecht ist dafür maßgeblich, ob eine Mehrheit von Personen (Personenvereinigung) eine Personengesellschaft ist (deren Gewinn einheitlich und gesondert festzustellen und den einzelnen Gesellschaftern einkommensteuerlich mit ihrem Anteil zuzurechnen ist) oder ob es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt (deren Gewinn körperschaftsteuerpflichtig ist und deren Ausschüttungen bei den Anteilseignern als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen sind). Das Steuerrecht baut hier auf den privatrechtlichen Begriffen auf: § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG spricht von der OHG und der KG, § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG von Gewinnanteilen aus Aktien und Anteilen an GmbHs.
-

Andererseits gibt es steuerliche Begriffe, die im Privatrecht keine Entsprechung haben, sondern ganz aus den wirtschaftlichen Bedürfnissen und der Eigenart des Steuerrechts heraus entwickelt worden sind.

BEISPIELE

- a) Einkommensteuer: Einnahmen, Werbungskosten, Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen usw.
 - b) Umsatzsteuerrecht: Lieferung, sonstige Leistung, Umsatz.
 - c) Abgabenordnung: Steuerpflichtiger, Steuerschuldverhältnis usw.
-

Aber auch gleich oder ähnlich lautende Begriffe aus dem Gebiet des Zivil- und des Steuerrechts können mit verschiedenen Begriffsinhalten versehen sein. Das Steuerrecht ist nicht Folgerecht des Zivilrechts i. S. einer strengen Bindung an die zivilrechtlichen Begriffe. Denn das Steuerrecht als öffentliches Recht mit i. d. R. zwingendem Charakter hat ganz andere Zielsetzungen als das vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrschte Zivilrecht. Das hat zwangsläufig in vielen Fällen eine Durchbrechung der zivilrechtlichen Ordnungsstrukturen zur Folge.

BEISPIELE

- a) Das BGB versteht unter »Grundstück« (vgl. §§ 94, 873 ff.) sowohl den Grund und Boden als auch aufstehende Gebäude. Nach dem Bilanzsteuerrecht sind nach dem Grundsatz der Einzelbewertung der Grund und Boden und die Gebäude getrennt zu aktivieren und zu bewerten. Dies ist auch deshalb wichtig, weil Gebäude der Absetzung für Abnutzung unterliegen (§ 7 Abs. 4 EStG), der Grund und Boden dagegen nicht abschreibungsfähig ist.
 - b) Der Begriff des »Dienstverhältnisses« (§ 1 Abs. 2 LStDV) bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG) ist nicht den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Dienstvertrag (§ 611) entlehnt. Da das Lohnsteuerrecht an die tatsächlichen Verhältnisse anknüpft, ist es steuerlich unerheblich, ob überhaupt ein zivilrechtlicher Dienstvertrag geschlossen worden ist.
 - c) Für den einkommensteuerlichen Begriff der »Vermietung und Verpachtung« kommt es nicht darauf an, ob ein Vertrag nach BGB als Miet- oder Pachtvertrag anzusehen ist, sondern der steuerliche Begriff umfasst alle Vergütungen, die für die Nutzung und Verwertung der in § 21 EStG aufgeführten Vermögensteile und Rechte geleistet werden.
-